

Stellungnahme
Entwurf eines Gesetzes
zur Umsetzung der
Richtlinie (EU)
2020/1828 über Ver-
bandsklagen zum Schutz
der Kollektivinteressen
der Verbraucher

3. März 2023

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Rund
500



Mitglieder vereint der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung durch BDIU-Mitgliedsunternehmen

20 Mio.



Forderungen werden von BDIU-Mitgliedern jährlich übergeben.

19 Tsd.



Menschen arbeiten in Mitgliedsunternehmen des BDIU.

6 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitgliedsunternehmen jährlich zurück in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich jährlich an BDIU-Mitgliedsunternehmen.

Stellungnahme
zum VRUG RefE

Seite 2 / 7

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

I. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens

Mit der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1) soll unionsweit der Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert werden.

Mit dem Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz soll die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden: Die in der Richtlinie vorgesehenen Regelungen müssen ab dem 25. Juni 2023 angewendet werden.

Für die Umsetzung der Richtlinie sieht der Gesetzentwurf die Schaffung eines neuen Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetzes vor, der Anwendungsbereich für Verbandsklagen soll erweitert werden, einheitliche Kriterien für grenzüberschreitend tätige qualifizierte Einrichtungen werden geschaffen, es werden Abhilfeklagen geschaffen, mit denen Verbraucher bei Verbraucherrechtsverstößen gegen Unternehmen klagen können und Klagen auf Unterlassungs- und Abhilfeentscheidungen erhalten verjährungshemmende Wirkung für Verbraucher.

Stellungnahme
zum **VRUG RefE**

Seite 3/7

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

2. Betroffenheit der Inkassobranche

Wie alle am Wirtschaftsleben beteiligten Unternehmen sind die Unternehmen der Inkassobranche von den vorgesehenen neuen Regelungen zu Verbandsklagen betroffen. Inkassodienstleister stehen besonders im Fokus der Arbeit der Verbraucherzentralen und anderen Verbraucherverbände.

Das noch relativ neue Instrument der Musterfeststellungsklage wird schon jetzt vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. für ein Verfahren im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Inkassounternehmen genutzt.

Nach Inkrafttreten des Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes werden weitere Klagen von Verbraucherverbänden gegen Unternehmen aus dem Bereich der Inkassobranche erwartet.

3. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Der BDIU sieht mit Sorge die Möglichkeit des Missbrauchs des Instruments der Verbraucherklage. Das Instrument kann als Drohkulisse missbraucht werden: Die Androhung einer öffentlichkeitswirksamen Sammelklage ist geeignet, um Unternehmen oder ganze Branchen zu erpressen.

Der Gesetzentwurf enthält noch viele Rechtsunsicherheiten für potenziell betroffene Unternehmen. Insbesondere müssen Klagerisiken für Unternehmen besser einschätzbar sein, damit sie ggf. Rückstellungen bilden können. Vor diesem Hintergrund sollte die Möglichkeit eines späteren Opt-Ins für Verbraucher auf jeden Fall ausgeschlossen bleiben.

Die Verjährungshemmung für von einer Musterfeststellungs- oder Abhilfeklage betroffene Verbraucheransprüche sollte ebenfalls im Sinne der Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen möglichst eng ausfallen.

4. Kritik und Vorschläge im Einzelnen

§ 1 Abs. 2 VRUG RefE

„Für die Zwecke dieses Gesetzes sind kleine Unternehmen Verbrauchern gleichgestellt. Kleine Unternehmen sind solche, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt.“

Einschätzung des BDIU:

Die Definition von kleinen Unternehmen ist überraschend. Unklar ist, auf welchen Zeitraum sich die Umsatzzahlen beziehen sollen und auf welcher Grundlage die Festlegung erfolgt.

Die Richtlinie enthält u.E. keine Vorgaben in Bezug auf kleine Unternehmen – insofern ist die Festlegung im Umsetzungsgesetz nicht nachvollziehbar.

§ 2 Abs. 3 VRUG RefE

„Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a bis e erfüllen.“

Einschätzung des BDIU:

Die Regelung entspricht § 606 I Satz 4 ZPO, der bereits für die Musterfeststellungsklage gilt. Besser wäre die Formulierung: „Klageberechtigt sind alle Verbraucherzentralen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.“

§ 6 VRUG RefE

Offenlegung von Beweismitteln; Androhung und Festsetzung von Ordnungsgeld

Einschätzung des BDIU:
Hier fehlt eine Regelung, was geschieht, wenn Unterlagen zwei Mal nicht vorgelegt werden, aber ein Ordnungsgeld bezahlt wird. Auch ist unklar, wie hoch das Ordnungsgeld nach erneuter Festsetzung maximal sein darf.

§ 10 VRUG RefE

„Jeder im Verbandsklageregister angemeldete Verbraucher kann innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber dem Bundesamt für Justiz den Austritt aus dem Vergleich erklären.“

Einschätzung des BDIU:
Das Recht des Verbrauchers, aus dem Vergleich auszusteigen, wird weder durch Zeitablauf noch durch Tatsachenvortrag begrenzt. Dies führt dazu, dass auf Unternehmensseite während eines Vergleichsverfahrens nie die Rechtssicherheit eintritt, dass das gegen das Unternehmen gerichtete Verfahren auch tatsächlich im Wege des Vergleichs beendet wird. So kann ein Vergleich theoretisch bis auf die letzte Rate erfüllt sein und der Verbraucher kann noch seinen Austritt aus dem Vergleich erklären.

§ 16 Abs. 1 VRUG RefE

„Hält das Gericht die Abhilfeklage dem Grunde nach für gerechtfertigt, so kann es ein Abhilfegrundurteil erlassen. Hält das Gericht die Abhilfeklage für unzulässig oder unbegründet, weist es die Klage ab.“

Einschätzung des BDIU:
Der Gesetzestext ist so gefasst, dass eine Konkretisierung der Voraussetzungen für eine Abweisung allein der Rechtsprechung überlassen wird. In der Praxis bedeutet dies eine relative Rechtsunsicherheit bis die unterschiedlichen Rechtsauffassungen in einer höchstrichterlichen Rechtsprechung konsolidiert werden.

Stellungnahme
zum VRUG RefE

Seite 5/7

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

§ 26 VRUG RefE

„An dem Umsetzungsverfahren nehmen alle Verbraucher teil, die ihre Ansprüche wirksam zum Verbandsklageregister angemeldet haben und die ihre Anmeldung nicht oder nicht fristgerecht zurückgenommen haben.“

Einschätzung des BDIU:
Es fehlt eine Regelung, bis wann die Teilnahme am Umsetzungsverfahren zurückgenommen werden kann. Dem in Anspruch genommenen Unternehmen fehlt die Sicherheit, mit wie vielen Verbrauchern das Verfahren tatsächlich geführt wird.

Stellungnahme
zum VRUG RefE

Seite 6 / 7

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

§ 32 Abst. 2 VRUG RefE

„Auf Antrag des Sachwalters setzt das Gericht die Höhe der Auslagen, der Vergütung und des Vorschusses fest. Gegen den Beschluss steht dem Sachwalter und dem Unternehmer die Rechtsbeschwerde zu. § 567 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

Einschätzung des BDIU:
Laut Gesetzesbegründung entscheidet allein der Sachwalter, wann die Festsetzung erstattungsfähiger Beiträge oder Vorschüsse beim Gericht beantragt wird. Die Höhe der anfallenden Kosten bleibt für das in Anspruch genommene Unternehmen damit unbekannt, bis der Sachwalter tätig wird. Betroffene Unternehmen werden so zum Abschluss eines Vergleichs gedrängt, um finanzielle Unsicherheiten abzuwenden. Es besteht die Gefahr, dass eher Vergleiche geschlossen werden, als das Abhilfeklagerverfahren durchzuführen, nur weil die Kostenlast am Ende nicht kalkulierbar ist.

§ 39 VRUG RefE

„Hat der Sachwalter die Erfüllung eines vom Verbraucher geltend gemachten Anspruchs im Umsetzungsverfahren vollständig oder teilweise abgelehnt oder hat der Sachwalter einen Anspruch eines Verbrauchers bis zur Beendigung des Umsetzungsverfahrens nicht oder nur teilweise erfüllt, so kann der Verbraucher diesen Anspruch im Wege der Individualklage geltend machen.“

Einschätzung des BDIU:
Warum dem Verbraucher hier die Möglichkeit zur Individualklage gegeben wird, ist nicht nachvollziehbar und widerspricht dem Grundsatz des § 26 I Abs. 3 Nr. 1 ZPO.

§ 46 Abs. 4 VRUG RefE

„Die Anmeldung kann bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz zurückgenommen werden.“

Einschätzung des BDIU:
Auch diese Regelung führt auf Seiten der Unternehmen zu einer nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheit.

Stellungnahme
zum VRUG RefE

Seite 7/7

Ansprechpartner:

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-50

lorenz.becker@inkasso.de

5. Fazit

Der Gesetzentwurf sollte unter angemessener Beteiligung der potenziell betroffenen Wirtschaftsunternehmen überarbeitet werden. Innerhalb der den Verbänden zugewiesenen Frist war es leider nicht möglich, eine sorgfältig ausgearbeitete Stellungnahme abzugeben.